

LACUSTRE Vereinigung Zürichsee (LVZ)

Statuten

14. Januar 1996

Art. 1 Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen „LACUSTRE Vereinigung Zürichsee“ (LVZ) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die LVZ hat ihren Sitz am Wohnort ihres jeweiligen Obmannes. Sie besteht auf unbestimmte Zeit und ist nicht im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck

Die LVZ ist die Klassenvereinigung aller LACUSTRE Eigner auf den unter Art. 3 aufgeführten Seen.

Die LVZ setzt sich für die Interessen der LACUSTRE Klasse ein und stellt die Information innerhalb der Eigner sicher.

Die LVZ fördert den Zusammenhalt der Mitglieder.

Art. 3 Struktur

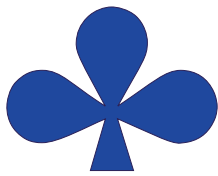
Die LACUSTRE Vereinigung Zürichsee ist Teil der LACUSTRE Vereinigung (LV).

Die LVZ Flotte umfasst folgende Seen:
Zürcherische Seen, Obersee, zentralschweizerische Seen, Walensee,
Bündner Seen, Thunersee, Brienersee

Art. 4 Autorität

Die LACUSTRE Flotte akzeptiert die LACUSTRE Vereinigung als alleinige Vertreterin der LACUSTRE Klasse gegenüber der Swiss Sailing.

Bei Streitigkeiten unter den LACUSTRE Flotten fungiert der Vorstand der LACUSTRE Vereinigung als Schlichtungs- und Entscheidungsstelle.



Art. 5 Mitglieder, Ein- und Austritt, Ausschluss

Die LVZ besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Aktivmitgliedern mit und ohne Boot
Unterteilt in: - Aktiv-Einzelmitglieder
- Aktiv-Familienmitglieder
- c) Passivmitgliedern ohne Boot
Unterteilt in: - natürliche Personen
- juristische Personen

Bei Familienmitgliedschaften erlangen alle im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder die Aktivmitgliedschaft.

Jedes Mitglied der LVZ ist automatisch Mitglied der LV.

Beim Stimmrecht wird zwischen Personenstimmen und Bootsstimmen unterschieden.

Jedes Aktivmitglied hat das Stimm- und Wahlrecht für alle Vereinsgeschäfte und –organe.

Die Bau- und Vermessungsvorschriften unterliegen der LV, und es gelten für Änderungen der Bau- und Vermessungsvorschriften pro Boot eine Stimme, Bootsstimmen.

Passiv Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen gewählt werden. Sie sind stimmberechtigt, und von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Der Eintritt der Aktiv- und Passivmitglieder erfolgt mit schriftlicher Anmeldung.

Der Austritt erfolgt mit schriftlicher Mitteilung.

Der Ausschuss von Mitgliedern wird durch den Vorstand ausgesprochen. Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich.

Nichtmitglieder werden nach Möglichkeit, zur Bootsbestandskontrolle, in der Adressliste nachgeführt.

Art. 6 Der Vorstand

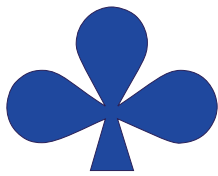
Der Vorstand setzt sich aus dem Obmann, dem Vize-Obmann, dem Kassier und dem Mitglied der Technischen Kommission der LACUSTRE Vereinigung zusammen. Der Marketingverantwortliche muss nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Aufgaben des Obmannes oder des Vize-Obmann können mit dem Mitglied der Technischen Kommission der LV, sowie dem Marketingverantwortlichen, zusammengelegt werden.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Obmann den Stichentscheid. Stimmvertretung ist nicht zulässig.

Der Vorstand ist zur einmaligen Ausgabe bis zu SFr. 1'000.- berechtigt, jedoch sollten SFr. 2'000.- pro Geschäftsjahr ohne vorherige Genehmigung durch eine Versammlung nicht überschritten werden.

Für die LVZ sind der Obmann und der Kassier je einzeln zeichnungsberechtigt.



Der Vorstand vertritt die Flotte nach aussen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand hat alle wichtigen Fragen und Angelegenheiten der LACUSTRE Vereinigung, in welchen die Generalversammlung oder eine Mitgliederversammlung zu entscheiden hat, vorzubereiten und stellt diesbezüglich Anträge.

Er fördert die Aktivitäten der LACUSTRE Segler und der LACUSTRE Klasse.

Der Vorstand bereitet alle an der Mitgliederversammlung zu behandelnden Traktanden vor.

Der Vorstand erstellt ein Jahresprogramm für die LVZ.

Der Vorstand bestimmt die Regatten für die LVZ Jahreswertung.

Er liefert alle notwendigen Regattenranglisten für den Klassen-Aktivitätsnachweis dem Präsidenten der LV ab.

Der Vorstand überprüft alle zwei Jahre die Reglemente der verschiedenen Spezialpreise und die Jahreswertung für die Brillant-Nadel.

Der Obmann vertritt die LVZ in der LACUSTRE Vereinigung (LV) als Vize-Präsident.

Der Obmann lädt zu den Vorstandssitzungen, sowie zu den Mitgliederversammlungen, ein und leitet diese.

Er hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten über die Tätigkeit der LACUSTRE Vereinigung.

Er verwaltet mit der Hafengenossenschaft Wädenswil, den LACUSTRE Hafenplatz der LVZ, bei der HGW in Wädenswil.

Der Vize-Obmann leitet in Abwesenheit des Obmannes stellvertretend Vorstandssitzungen und Versammlungen.

Das Mitglied der technischen Kommission der LV erstattet Bericht über deren Tätigkeit und orientiert über eventuelle Aenderungen oder sonstige Neuerungen den Technischen Klassenvorschriften.

Der Kassier verwaltet die Kasse der Flotte. Er führt über Einnahmen und Ausgaben eine geordnete Buchhaltung und erstellt die Jahresrechnung. Er ist unter anderem für das Inkasso der Mitglieder-Beiträge und die Beitragszahlung an die LV besorgt.

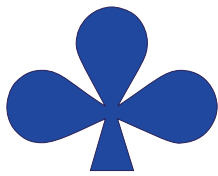
Sämtliche Rechnungen sind vom Obmann oder vom entsprechenden Ressortchef zu visieren.

Der Marketing-Verantwortliche muss sich speziell um den Verkauf der LACUSTRE bemühen. Er wird vom Vorstand eingesetzt.

Art. 7 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.

Die Einladung für die Mitgliederversammlung muss mindestens 20 Tage im Voraus allen Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Hat ein Mitglied eine E-Mail Adresse, genügt eine Einladung per E-Mail der Schriftform. Die Einladung enthält die Traktanden der Mitgliederversammlung. Nur über traktandierte Geschäfte kann abgestimmt werden. Diskussionen können über alle anstehenden Fragen geführt werden.



Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 30 Tage vor der Versammlung an den Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand nimmt die Anträge in die Traktandenliste auf.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, wo nicht anders vermerkt, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Obmann den Stichentscheid.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Abnahme des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- Beschlussfassung über die traktandierten Geschäfte;
- Reglement der Jahreswertung;
- Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl eines Revisors;
- Aufnahme von Ehrenmitgliedern mit 2/3 der Stimmen der Anwesenden;
- Aenderung der Statuten mit 2/3 der Stimmen der Anwesenden;
- Entscheid über Berufungen gegen Sanktionen und Ausschlüsse, die der Vorstand ausgesprochen hat.

Art. 8 Mitgliederbeiträge, Vereinsvermögen, Haftung

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Vereinsvermögen soll für die in Art. 2 hiervoor festgelegten Zwecke verwendet werden.

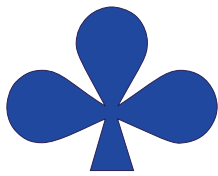
Die Jahresrechnung wird vom Revisor geprüft, und an der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstattet.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 9 Auflösung

Die Auflösung der LVZ kann in einer Urabstimmung mit absolutem Mehr aller Stimmberechtigten beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen fällt mit der Auflösung an die Aktivmitglieder.



Art. 10 Allgemeines

Für alle in den Statuten nicht geregelten Fälle finden Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

Die Statuten wurden am 7. Februar 1996 von der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.

Bereinigt und ergänzt am 18. Februar 2008 durch die LVZ Mitgliederversammlung genehmigt.

Der Obmann
Karl Nauer

Der Vize-Obmann
Urs Rügsegger

.....

.....